

SATZUNG

Tennisclub „Weiss-Blau“
Mergentheimer Straße 15
97082 Würzburg

Stand 15.06.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weiss-Blau e. V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Tennisclub Weiss-Blau“ dient der Ausübung und Förderung des Amateur-Tennisports in allen Altersklassen, mit dem besonderen Anspruch der Förderung des Jugendsports und der Entwicklung und Sicherung des Vereinslebens auf gesellschaftlicher Ebene.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes betreibt der Verein die Pflege des Tennisports auf den Tennisplätzen an der Mergentheimer Straße durch Abhaltung eines geordneten Tennisspiel-Betriebes, von Veranstaltungen und Versammlungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

- e) Der Verein kann Unterabteilungen auf anderen Sportgebieten unterhalten. Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung neu zu gründenden Unterabteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitglieder dieser Unterabteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des „Tennisclubs Weiss-Blau“ kann jede unbescholtene Person werden.

Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- Ehrenmitglieder,
- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Jugendliche

Mitglieder, die sich um den Club oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Passive Mitglieder sind solche, die den Club und seine Zwecke fördern, ohne den Tennissport zu betreiben.

Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die den Tennissport betreiben ohne Jugendliche im Sinne dieser Satzung zu sein.

Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei erstmaliger Aufnahme in den Verein und bei Umwandlung von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Präsidium kann auf begründeten Antrag ganzen oder teilweisen Erlass der Aufnahmegebühr beschließen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Spielordnung zu benutzen.

Jugendliche sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimm- aber antragsberechtigt. Sie können nicht in das Präsidium gewählt werden.

Das Recht der Benutzung der Spielanlage kann von dem Präsidium durch eine Spielordnung generell geregelt bzw. zeitlich eingeschränkt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Anordnungen der Vereinsorgane und Ausschüsse zu beachten und die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

Sportliches und faires Verhalten ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Mitgliedes.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Die Entrichtung der Beiträge hat jährlich im Voraus zu erfolgen. Die Beiträge sind bis spätestens 01. April eines jeden Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlt haben, haben bis zur Zahlung des Gesamtbetrages keine Spielberechtigung. Mitglieder, die mehr als 2 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben einen Mahnzuschlag von 10% ihres Jahresbeitrages zu entrichten.

Eheleute als aktive Mitglieder zahlen zusammen den eineinhalbfachen Beitrag. Ist ein Elternteil eines aufzunehmenden Jugendlichen bereits aktives Mitglied, so entfällt für den Jugendlichen die Aufnahmegebühr. Das Präsidium kann auf Antrag über die Beitragsordnung hinaus Beitragsermäßigung oder – erlass beschließen. Dies gilt insbesondere für aktive Mitglieder, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung noch wirtschaftlich abhängig sind (Schüler, Studenten, Lehrlinge usw.) und für kinderreiche Familien.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Kündigung,
3. durch Ausschluss.

Im Todesfall werden noch offenstehende Beiträge gestrichen. Die Beendigung durch Kündigung muss bis zum 31.12. eines Jahres für das nächste Kalenderjahr schriftlich mit Unterschrift an die Geschäftsstelle des TC Weiss-Blau Würzburg erfolgen und zugehen. Das gleiche gilt für Wechsel der Mitgliedschaft von passiver Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft und umgekehrt.

In begründeten Fällen wie Krankheit, Ortswechsel usw. kann das Präsidium eine Kündigung bis zum 01. April des laufenden Jahres anerkennen. Das gleiche gilt für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt der Beitragsanspruch des Vereins für das laufende Kalenderjahr unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur bei groben Verstößen gegen die Satzung, grob vereinschädigendem Verhalten, wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits zwei Monate fällig sind und einmal schriftlich angemahnt wurden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Präsidiums auf Ausschluss ist binnen eines Monats die Anrufung des Aufsichtsrats zulässig, der nach Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen binnen eines Monats endgültig entscheidet.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Die Mitglieder haben in keinem Falle ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausschluss, Kündigung oder Auflösung des Vereins. Die Rechte der Mitglieder und evtl. Ansprüche gegen das Clubvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Auflösungsversammlung auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Das Vermögen darf nur für sportliche Zwecke, insbesondere für die sporttreibende Jugend in Würzburg verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat

das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Vize-Präsidenten für Club-Anlagen
- dem Vize-Präsidenten für Sport
- dem Vize-Präsidenten für die Jugend
- dem Vize-Präsidenten für Finanzen und Verwaltung

§ 12 Das Präsidium

Das Präsidium trifft die Auswahl der Referenten für das Gesellschaftsleben des Vereins, für Presseangelegenheiten, für die Bestellung des Schriftführers und für andere Bereiche. Das Präsidium trifft alle Personalentscheidungen.

Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Nachfolger bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das Präsidium wahrt und fördert das Wohl des Vereins im Sinne und nach Maßgabe dieser Satzung. Es hat das Recht, im Falle von Verstößen gegen die Satzung oder Spielordnung disziplinarische Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Aufsichtsrat binnen 7 Tagen anzurufen. Die Anrufung des Aufsichtsrats hat aufschiebende Wirkung. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen binnen 7 Tagen endgültig.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und die *vier* bereichsverantwortlichen Vize-Präsidenten, und zwar jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident bei Verhinderung vom Gremium des Vizepräsidenten und aller *vier* bereichsverantwortlichen Vize-Präsidenten gemeinsam vertreten wird. Das Gremium der Vize-Präsidenten fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden

Vize-Präsidenten. In dringenden Fällen kann der Präsident allein entscheiden, jedoch ist sodann das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

Der Vize-Präsident für die Clubanlagen ist für den ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Zustand aller Clubeinrichtungen, einschließlich der Frei- und Hallenplätze zuständig.

Der Vize-Präsident für Sport ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich, insbesondere für die Einteilung der Plätze, Ausrichtung von Turnieren, Aufstellung der Mannschaften und Durchführung der Verbandsspiele.

Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des „Sportmanagers und Trainers“.

Der Vize-Präsident für die Jugend ist für den gesamten Jugendbereich verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Organisation und Durchführung von Jugendförderprogrammen, Verbandsspiele im Bereich der Jugend sowie der Austausch mit den Eltern.

Der Vize-Präsident für Finanzen und Verwaltung ist für die gesamten finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat rechtzeitig zur Mitgliederversammlung seinen Jahresabschluss zu fertigen und die Buchhaltung auf dem Laufenden zu halten. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen. Er ist weiterhin für die gesamte Verwaltung zuständig.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens jeweils bis 30. April des Kalenderjahres statt. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vorher Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitteilung durch Aushang im Schaukasten am Clubgebäude oder eine entsprechende Anzeige in der Clubzeitung genügt.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag bei dem Präsidium eingereicht werden. Entscheidend ist das Zugangsdatum.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei gegebenem Anlass vom dem Präsidium einberufen werden. Der Antrag ist wenigstens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Jahresberichte des Präsidenten, des Vize-Präsidenten für die Club-Anlagen., des Vize-Präsidenten für Sport, des Vize-Präsidenten für Finanzen und Verwaltung, der Kassen- und Rechnungsprüfer, der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.
- b) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums,

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren,
- e) Wahl des Aufsichtsrates,

- f) Satzungsänderung, Änderung der Zwecke des Clubs,
- g) Auflösung des Clubs,
- h) Erhebung von Umlagen,
- i) Aufnahme von Darlehen und Erwerb von unbeweglichem Vermögen.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, Darlehensaufnahme, Umlagen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Präsidium ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Wenn in einem Wahlgang Stimmen für mehrere Personen abgegeben werden, so ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf vorgenommen; anderenfalls erfolgt geheime Wahl mittels Stimmzettel.

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern.

Zu Vorbereitung oder Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium Ausschüsse eingesetzt werden. In allen Ausschüssen hat der Präsident Sitz und Stimme.

§ 14 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie sollen wenigstens fünf Jahre dem Verein angehören und über vierzig Jahre alt sein. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Er entscheidet endgültig in letzter Instanz nach Anruf über die Nichtaufnahme eines Bewerbers bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes und über disziplinarische Maßnahmen des Präsidiums, wobei vor Entscheidung eine Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen stattfindet.
- b) Er wirkt vermittelnd bei Differenzen von Clubmitgliedern untereinander.

- c) Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassen- und Rechnungsprüfung vor und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- d) Er unterstützt und berät das Präsidium bei Bedarf in wichtigen Vereinsfragen.

Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Erstmalig im Jahr 2015.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt.

Die Auflösung des Vereins bzw. der Anschluss an einen anderen Verein erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen müssen, mit jeweils Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder diese beschließt und nicht mehr als fünfzig Mitglieder gegen die Auflösung oder den Anschluss an einen anderen Verein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Versammlungen, in denen die Auflösung des Vereins oder der Anschluss an einen anderen Verein auf der Tagesordnung stehen, sind durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder einzuberufen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Jedem aktiven und jedem passiven Mitglied des Vereins ist eine Satzung auszuhändigen. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Frühere Satzungen sind hiermit aufgehoben.